

die zeitschrift für jungchar-pfarrverantwortliche
und engagierte gruppenleiter/innen



context



Aufsichtspflicht & Rechtliches

Thema:

aufsichtspflicht und haftung -
was bedeutet das?

Tipps, Tricks & Tools:

konkrete situationen

Tipps, Tricks & Tools:

wer ist in der jungchar
wie versichert?



aufsichts-
pflicht
& recht-
liches

Liebe pfarr-
Lieber pfarr-
verantwortliche!
verantwortliche!



Rechtliche Fragen sind immer wieder Thema bei Austauschrunden, Workshops und Veranstaltungen. Deswegen haben wir versucht, im vorliegenden **context** die wichtigsten Aspekte für den Jungscharalltag zu beleuchten:

aufsichtspflicht und haftung_3

konkrete situationen_6

in der Gruppenstunde oder am Lager

was will ich wissen?_9

Welche Infos soll ich geben?

Welche Infos brauche ich?

umfallen auf 20!_10

Über die Legalität körperlicher Strafen

wer ist in der jungschar wie versichert?_12

schutz vor sexueller gewalt_14

wichtige adressen_16

von Informations- und Beratungsstellen

An dieser Stelle wollen wir uns ganz besonders bei der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft und bei Dr. Anton Schmid bedanken, die uns für Fragen zur Verfügung gestanden sind und das **context** gegengelesen haben.

Alles Gute für deine Arbeit mit der Gruppenleiter/innen-Runde und den Kindern wünschen dir

Christina Theresa Sandra Dominik

Impressum context

Zeitschrift für Pfarrverantwortliche,
Heft Mai - September 2008/5, 2. Auflage, Juli 2016

Medieninhaberin:

Erzdiözese Wien; Katholische Jungschar der Erzdiözese Wien

Herausgeberin:

Diözesanleitung der Katholischen Jungschar Wien
1010 Wien, Stephansplatz 6/6/618, Tel. 01/51 55-3396
E-Mail: dlwien@jungschar.at

Redaktion:

Christina Schneider, Sandra Fiedler, Theresa Fleischmann, Dominik Mach

Quelle:

Team „Rechtliches und Aufsichtspflicht“, Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien (Dr. Schmid)

Fotos:

Christina Schneider

Layout:

helmut@habiger.at

**Alles was recht ist
oder warum du
dieses context brauchst**

Fast alles was wir im Leben tun, ist auch durch Gesetze geregelt, die die wenigsten von uns auch nur im Überblick kennen. Das ist solange kein Problem, solange nichts passiert. Das gilt auch in der Jungschar. Deswegen wollen wir in diesem **context** einen Überblick geben, worauf man in der Jungschar aufpassen sollte, was sich zu bedenken lohnt, wie Schaden vorgebeugt werden kann und was zu tun ist, wenn doch etwas passiert.

Wo Menschen etwas gemeinsam tun, kann immer etwas passieren, auch wenn alles getan wurde, schlimmes zu verhindern. Dessen sollte man sich immer bewusst sein – es sollte dazu führen, überlegt aber nicht ängstlich zu handeln. So ist es gut, sich im Vorhinein zu überlegen, wo es mögliche Gefahrensituationen gibt und wie du damit umgehen wirst z.B. bei einem Ausflug: Sind genug Gruppenleiter/innen für die zu erwartende Anzahl an Kindern mit? Was mache ich, wenn ein Kind sich verletzt? Gibt es unterwegs gefährliche Kreuzungen? Welche Regeln mache ich mir vorher mit den Kindern aus? Das kann dabei helfen, dass gefährliche Situationen erst gar nicht entstehen bzw. wenn doch etwas passiert, rascher und überlegter gehandelt werden kann.

Wenn dann trotzdem etwas passiert, so ist das in vielen Fällen nicht verhinderbar. Zum Problem kann es dann werden, wenn die Eltern den/die Gruppenleiter/in (vor Gericht) zur Verantwortung ziehen wollen (was aber nur sehr selten tatsächlich vorkommt). Meist geht es dabei um Schadenersatz in Form von Geldleistungen und die Frage, ob ein schuldhafter Verstoß gegen die Aufsichtspflicht vorliegt.

Was es mit der Aufsichtspflicht im Detail auf sich hat, findest du im nachstehenden Artikel. Wir wollen dich dabei unterstützen, bei deiner Aufgabe als Gruppenleiter/in und Pfarrverantwortliche/r verantwortungsvoll und überlegt zu handeln, ohne dabei zu ängstlich zu sein.

xxx
Christina Schneider



Aufsichtspflicht und Haftung

Warum sind diese Begriffe so wichtig?

Von Aufsichtspflicht und Haftung wird im Zusammenhang mit Kinder- und Jugendarbeit immer wieder gesprochen, meist dann, wenn es um die Frage geht, ob die „Aufsichtspflicht verletzt“ wurde und wer für einen „Schaden haftet“. Diese Fragen stellen sich immer dann, wenn im Rahmen der Jung-schararbeit etwas passiert: Ein Kind hat sich beim Spielen verletzt (Personenschaden), ein Handy ist verloren gegangen

(Sachschaden), jemand ist am Jung-scharlager krank geworden. Hätte man das vermeiden können? Wer kümmert sich um das verletzte oder kranke Kind? Wer zahlt ein neues Handy?

Aufsichtspflicht und Haftung sind rechtliche Begriffe, die helfen, Antworten auf diese Fragen zu geben.

Was bedeutet Haftung?

Die Frage der Haftung (= das Einste-hen-Müssen für ein Verhalten, das man selbst gesetzt oder eben nicht gesetzt hat) tritt dann auf, wenn ein Schaden entstanden ist und Eltern (als rechtliche Vertreter/innen ihrer Kinder) in der Folge Gruppenleiter/innen zur Verantwortung ziehen wollen. Ob einem/r Gruppenlei-

ter/in ein entstandener Schaden vorwerfbar ist und er/sie demnach für diesen Scha-den einstehen und Ersatz leisten muss, richtet sich nach den rechtlichen Grenzen der Aufsichtspflicht.

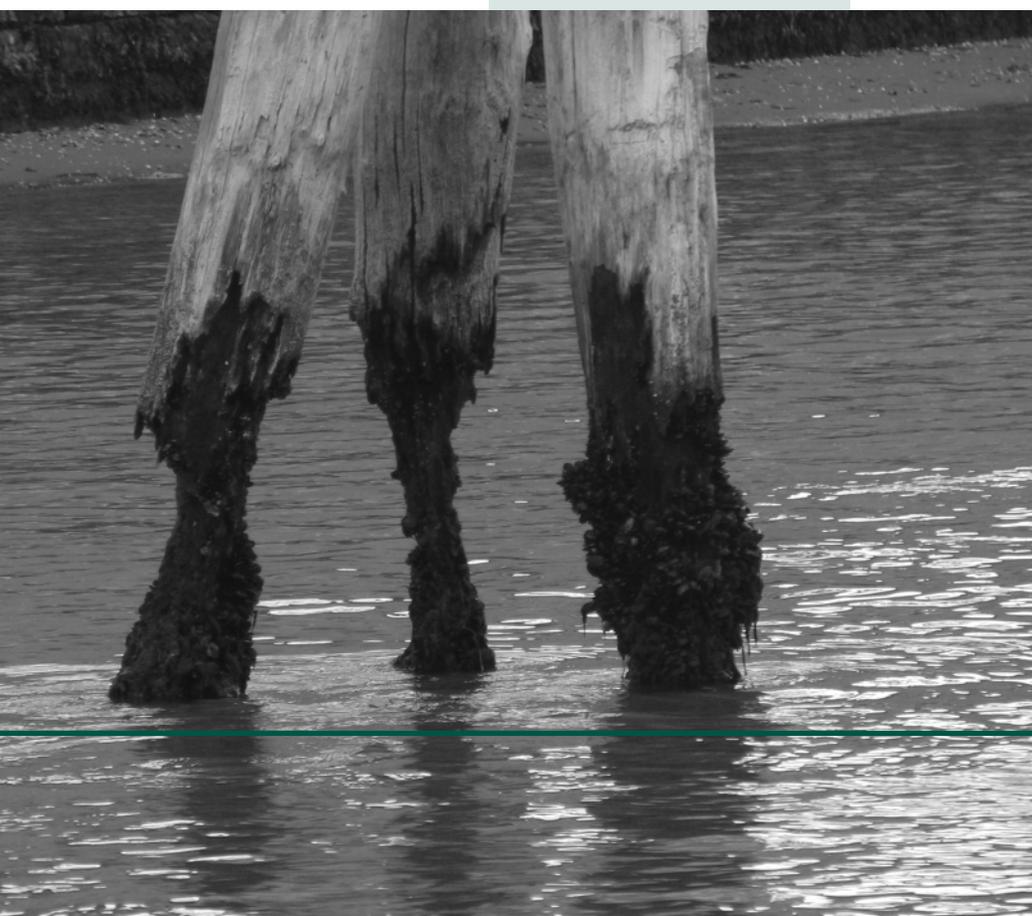
Was bedeutet Aufsichtspflicht?

„Die Pflege des minderjährigen Kindes umfasst besonders die Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, (und) die Erziehung...“ (§ 146 Abs 1 ABGB).

Grundsätzlich übernehmen die Eltern (Erziehungsberechtigten) die Aufgabe, sich bestmöglich um ihr Kind zu kümmern bis es volljährig ist, d.h. das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sie übernehmen für ihr Kind die Obsorge. Diese umfasst grundsätzlich Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung, Vermögensverwaltung und rechtliche Ver-tretung. Allerdings können auch Eltern nicht immer selbst auf ihr Kind aufpassen. Ist ein Kind also z.B. in der Gruppenstunde oder fährt es auf ein Jung-scharlager mit, geht diese Aufgabe teilweise auf die dort anwesenden Gruppenleiter/innen über. Den Gruppenleiter/innen wird allerdings immer nur die Pflege und Aufsichtspflicht übertragen, jedoch nie die gesamte Obsorge. Aus diesem Grund können sie auch niemals in rechtlichen Belangen für ein Kind entscheiden.

Wer kann die Aufsichtspflicht übernehmen?

Grundsätzlich jede/r, dem/r die Aufsichtspflicht von den Erziehungsberechtig-ten übertragen wurde (Privat zB auch Babysitter/innen, ...). Als Minderjährige stehen Gruppenleiter/innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, selbst noch unter Aufsicht und können in einigen Bundesländern nicht als Begleit-/Aufsichtspersonen laut Jugendschutzgesetz wirken (zB spätes Ausgehen, ...). In gewissem Rahmen können sie aber auch Verantwortung für Jüngere übernehmen, wie das zum Beispiel auf Jung-scharlagern oft üblich ist. Gegen diese Praxis spricht nichts, solange auch genügend volljährige Gruppenleiter/innen anwesend sind und die Eltern auf diese Situation hin-gewiesen wurden. Denn sie alleine ent-scheiden, ob sie genug Vertrauen in die Organisation haben und der Jung-schar



ihr Kind anvertrauen wollen. Am Lager ist es die Aufgabe des/der volljährigen (!) „Letztverantwortlichen“ (z.B. des/der Lagerverantwortlichen oder des/der Pfarrverantwortlichen), zu entscheiden, ob auch die jüngeren Gruppenleiter/innen für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden und ob man sich auf sie verlassen kann. Dabei ist zu beurteilen, ob die jüngeren Gruppenleiter/innen grundsätzlich verlässlich, verantwortungsbewusst und eigenverantwortlich genug sind, um auf Kinder aufzupassen. Je größer die Kindergruppe und je aufwendiger die Situation ist, desto eher wird es notwendig sein, dass auch volljährige Gruppenleiter/innen anwesend sind.

Als Untergrenze für das Alter von Gruppenleiter/innen gilt: Gruppenleiter/innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Zum einen ist es wichtig, dass genügend Altersunterschied zwischen Kindern und Leiter/innen besteht und diese Grenzen nicht verschwimmen. Eine „Hierarchie“ ist auch für Kinder wichtig, damit sie sich darauf einstellen können, auf wen sie hören müssen. Zum anderen soll diese Altersgrenze auch den jüngeren Gruppenleiter/innen helfen, dass sie mit ihrer neuen Aufgabe nicht überfordert werden.

Damit (jüngere) Gruppenleiter/innen ihre Aufgaben und Verantwortung gut übernehmen können, ist eine pädagogische Grundausbildung eine gute Hilfe. Es ist sinnvoll, zum Beispiel an einem Jungschar-Grundkurs teilzunehmen, um gut in diese besondere neue Rolle zu finden.

Nähere Infos zu den Grundkursen bekommst du auf der Homepage <http://wien.jungschar.at> oder im Jungscharbüro unter 01/51 552-3396.

Wann beginnt und wann endet sie?

Grundsätzlich beginnt bzw. endet die Aufsichtspflicht ab dem Zeitpunkt, ab dem die Eltern ihre eigene Pflicht an die Gruppenleiter/innen übertragen bzw. diese wieder übernehmen. Beginn und Ende der Aufsichtspflicht können mit den Eltern auch ausdrücklich vereinbart werden, z.B. schriftlich am Anfang des Jahres: „Wir übernehmen die Aufsicht für Ihr Kind von Beginn bis Ende der wöchentlichen Gruppenstunde.“ Wurde keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, spielt das Alter der Kinder und die üblichen Gepflogenheiten eine wichtige Rolle: Ältere Kinder können meist schon allein nach Hause gehen, Jüngere müssen auf jeden Fall vom/von

der Gruppenleiter/in so lange beaufsichtigt werden, bis sie jemand aus der Pfarre wieder abholt. Auf einem Jungscharlager, Ausflug etc. besteht die Aufsichtspflicht von Beginn der Veranstaltung (Abgeben durch die Eltern) bis zum Ende (Abholen durch die Eltern).

Auch in den Pausen, in der Nacht, in der Freizeit am Lager, etc. gilt die Aufsichtspflicht. Dabei ist zu beachten, dass bei der Erfüllung der Aufsichtspflicht an Gruppenleiter/innen kein strengerer Maßstab angelegt werden darf als an die Eltern selbst: Auch Eltern können ihre Kinder nicht rund um die Uhr bewachen, werden aber alles ihnen Mögliche tun, um gut für die Kinder zu sorgen. So reicht es normalerweise aus, die Kinder ins Bett zu bringen, zu kontrollieren, ob sie auch in ihrem eigenen Bett eingeschlafen sind und ihnen am Anfang des Lagers zu sagen, an wen sie sich wenden können, wenn sie z.B. in der Nacht Angst haben.

Was umfasst die Aufsichtspflicht?

Die Aufsichtspflicht erfüllt, wer Kinder vor Gefahren und Schäden schützt, wer Schäden, die vom Kind selbst ausgehen können, unterbindet, wer Situationen nach bestem Wissen und Gewissen richtig einschätzt und wer dementsprechend pädagogisch handelt. Nicht jedes Kind benötigt dasselbe Maß an Aufmerksamkeit und Aufsicht. Alter, Reife und Entwicklung spielen genauso eine Rolle wie bisherige Erfahrungen, die man schon mit dem Kind gemacht hat. „Wilde“, jüngere Kinder brauchen sicher mehr Beaufsichtigung als ältere Kinder, die schon oft auf Lager mitgefahren sind und daher schon wissen, dass sie sich an bestimmte Regeln halten müssen.





Man kann die die Aufsichtspflicht in vier Bereiche gliedern:

- **Erkundungspflicht** im Vorfeld, um Gefahren zu vermeiden: Vorab muss z.B. geklärt werden, wer während des Lagers Kontaktperson ist (Notfallnummer der Eltern, etc.), ob ein Kind schwimmen kann, geimpft ist, Allergien oder Krankheiten hat oder regelmäßig Medikamente einnehmen muss. Diese Informationen sind zu dokumentieren und es ist darauf besonders zu achten. Ebenso ist es wichtig, sich vor einem Lager einen Überblick über die örtlichen Gegebenheiten zu verschaffen: Wo ist das nächste Spital? Gibt es örtliche Notrufnummern? Gibt es spezielle Notausgänge im Quartier?
- **Anleitungs- und Warnpflicht:** Kinder brauchen altersgerechte Regeln und Hinweise, damit am Lager möglichst wenig passiert (z.B. nur in Begleitung über die Straße und in den Wald gehen, nicht am Fenster sitzen, nur auf der Wiese und nicht im Hof Ball spielen, etc.). Regeln und Verbote sollten kindgerecht erklärt und begründet werden.
- **Kontrollpflicht:** Die Einhaltung der aufgestellten Lagerregeln muss kontrolliert werden. Oft müssen wichtige Regeln immer wieder wiederholt werden. Gerade wenn schon einmal gegen eine Regel verstoßen worden ist, müssen sich die Gruppenleiter/innen verstärkt darum kümmern.
- **Eingreifpflicht:** Bei der Missachtung von Erklärungen, Warnungen und Verboten muss eingegriffen werden. Mögliche Konsequenzen müssen vorher angekündigt werden, damit sich die Kinder darauf einstellen können, z.B. „Es ist verboten, im Hof Fußball zu spielen, weil die Fenster zerschlagen werden können. Wenn wir sehen, dass ihr euch nicht daran haltet, räumen wir die Fußbälle weg und lassen nur mehr die Federballschläger heraußen.“

Alles dokumentieren!

Rechtliche Probleme und die Frage der Haftung treten immer dann auf, wenn etwas passiert ist und Eltern in der Folge Gruppenleiter/innen zur Verantwortung ziehen wollen. In den meisten Fällen ist es möglich, mit den betroffenen Eltern und Kindern Lösungen zu finden, ohne vor Gericht zu gehen. So sind z.B. viele Sachschäden von diversen Versicherungen gedeckt (siehe Artikel „Wer ist in der Jungschar wie versichert?“ auf Seite 12).

Sollte es dennoch zu einen Gerichtsprozess kommen, solltest du schon im Vorfeld folgendes beachten: Meist wird von Eltern (als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder) Schadenersatz in Form von Geldleistungen, bei Verletzungen auch in Form von Renten eingeklagt. In einem Prozess hat der/die Richter/in zu prüfen, ob dem/der belangten Gruppenleiter/in sein/ihr Verhalten vorwerfbar ist (Frage der Schuld). Der/die Richter/in wird Erkundigungen anstellen, wie das Lager im Allgemeinen organisiert war, welche Vorkehrungen getroffen wurden, um Unfälle und Zwischenfälle zu vermeiden, wie verantwortungsbewusst die Gruppenleiter/innen mit den Kindern umgehen, etc. Die Eltern müssen beweisen, dass der/die Gruppenleiter/in seine/ihre Aufsichtspflicht nur unzureichend wahrgenommen hat. Der/die Gruppenleiter/in versucht, das Gegenteil nachzuweisen. Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung gelangt der/die Richter/in zur Überzeugung, wem er/sie glaubt und ob ein schuldhafter Verstoß der Aufsichtspflicht vorliegt bzw. ob ein allfälliges Mitverschulden der geschädigten Person besteht.

Das bedeutet, dass der/die Richter/in alle Beweise, die von ihm/ihr aufgenommen werden nach freiem Ermessen würdigen kann und ihnen im Einzelnen mehr oder weniger Gewicht beimessen kann. Als Beschuldigte/r hast du die Möglichkeit, vor Gericht eine Aussage zu machen, bei der du darlegen wirst, was in der Situation konkret passiert ist, wie du dich verhalten hast und warum du so gehandelt hast. Wichtig ist, dass dabei zum Ausdruck kommt, wie verantwortungsvoll dein Umgang mit Kindern und mit Gefahrensituationen ist. (Beispiele für Beweise vor Gericht: Einvernahme des/der Gruppenleiters/in, des Kindes, der Eltern, allfälliger anderer Zeugen z.B. andere Gruppenleiter/innen, die den Vorfall beobachtet haben; vorgelegte Urkunden z.B. Protokolle über die Organisation des Lagers; Lokalausweise: Wie hat es am Unfallort wirklich ausgesehen? Sachverständigengutachten zur Frage der entstandenen Verletzungen, Schmerzdauer, etc.)

Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, alles zu dokumentieren, was später einmal relevant sein kann: z.B. Protokolle von Nachbesprechungen anlegen, aus denen ersichtlich ist, wer welchem Kind seine Medikamente gibt; wer an welchem Abend absolut nüchtern war, um im Notfall mit dem Auto zu fahren; wer mit einem Kind beim Arzt war; wer mit den Eltern telefoniert hat; welche „zwischenmenschlichen“ Probleme zwischen Kindern aufgetreten sind, etc. Ebenfalls sollten „Rechte und Pflichten“ von Gruppenleiter/innen schriftlich festgehalten werden, um zu zeigen, dass man sich der Verantwortung bewusst ist und sich über mögliche Probleme und deren Vermeidung schon im Vorfeld Gedanken gemacht hat. Solche „internen Richtlinien“ sprechen im Falle eines Prozesses sicher für sich und können den einzelnen Gruppenleiter/innen sehr zugute kommen.

xxx

Theresa Fleischmann
überarbeitet von Nani Gottschamel



konkrete situationen in der gruppenstunde oder am Lager

Wie viele Gruppenleiter/innen müssen mindestens auf Lager mitfahren?

Es gibt im Bereich der freiwilligen Kinder- und Jugendarbeit keinen genau geregelten Betreuungsschlüssel. Um diese Frage für ein Jungscharlager deiner eigenen Pfarre beantworten zu können, solltest du dir überlegen, was in der konkreten Situation möglich ist. Steht z.B. von vornherein fest, dass heuer nur wenige Gruppenleiter/innen im Sommerzeit haben werden, auf Lager zu fahren, so muss man die Anzahl der Plätze für Kinder ebenfalls reduzieren. Überlege dir immer, was du dir und deinem Team vernünftigerweise zutrauen kannst. Und bedenke, dass Gruppenleiter/innen und Helfer/innen, die selbst noch nicht volljährig sind, zwar eine Hilfe darstellen, aber niemals die ganze Verantwortung übernehmen können.

Wenn auf das Lager (auch wenn es nur ein Wochenende ist) voraussichtlich Mädchen und Buben mitfahren werden, solltest ihr zusätzlich darauf achten, dass männliche und weibliche Gruppenleiter/innen oder Helfer/innen dabei sind.

Was muss ich beachten, wenn ich mit Kindern schwimmen gehe?

Auch hier gibt es keine fixe Regel, wie viele Gruppenleiter/innen als Aufsichtspersonen vorhanden sein müssen. Da Schwimmen (genauso wie z.B. Radfahren oder Wandern) ein erhöhtes Verletzungsrisiko in sich birgt, gilt es, besonders vorsichtig zu sein. Es ist sinnvoll, vor dem Schwimmen mit den Kindern gemeinsame Regeln aufzustellen z.B. nicht neben dem Becken laufen, keine Köpfler ins Wasser machen, etc. Die Kinder müssen auf jeden Fall beim Schwimmen beaufsichtigt werden, dürfen also nicht alleine ins Wasser gehen! Außerdem solltest du vor dem Lager mit den Eltern abklären, ob bzw. wie gut ihr Kind schwimmen kann, damit du weißt, auf wen du besonders Acht geben musst.



Übernehme ich als Lagerverantwortliche/r eine besondere Haftung?

Als Lagerverantwortliche/r kannst du natürlich nicht über jeden Schritt aller Kinder und aller Gruppenleiter/innen Bescheid wissen, aber es kommen dir wichtige Organisations- und Entscheidungsaufgaben zu: Du musst dir gemeinsam mit den anderen Gruppenleiter/innen Lagerregeln (für Kinder und Gruppenleiter/innen) überlegen, auf deren Einhaltung schauen und alle grundlegenden Entscheidungen treffen. Dazu gehört es auch, riskante Unternehmungen zu unterbinden (z.B. Besuch des Schwimmbades bei kaltem Wetter oder mit zu wenigen Aufsichtspersonen, Bergtour mit einem gefährlichen Klettersteig,...). Du solltest während des ganzen Lagers den Überblick bewahren! Da du dich im Lageralltag auf die anderen Gruppenleiter/innen verlassen können musst, ist es wichtig, auch schon im Vorfeld zu überlegen:

Wen kann ich als Helfer/in auf Lager mitnehmen? Welche Gruppenleiter/innen muss ich eventuell noch einmal besonders auf bestimmte Lagerregeln, aufmerksam machen, weil es z.B. schon öfters Probleme gegeben hat? Diese Fragen musst du dir umso mehr stellen, je jünger die Gruppenleiter/innen und Helfer/innen sind (siehe Artikel „Aufsichtspflicht und Haftung“ auf Seite 3).

Grundsätzlich kannst auch du nur für Handlungen haftbar gemacht werden, die in einem Zusammenhang mit deinem eigenen Handeln stehen. Es trifft dich aber im Unterschied zu den anderen Gruppenleiter/innen ein gewisses „Organisations- bzw. Auswahlverschulden“, d.h. es ist deine Aufgabe, darauf zu schauen, dass am Lager die nötigen Rahmenbedingungen vorhanden sind, um Gefahren zu vermeiden und nur solche Personen die Aufsicht über Kinder übernehmen, die dazu auch geeignet sind.

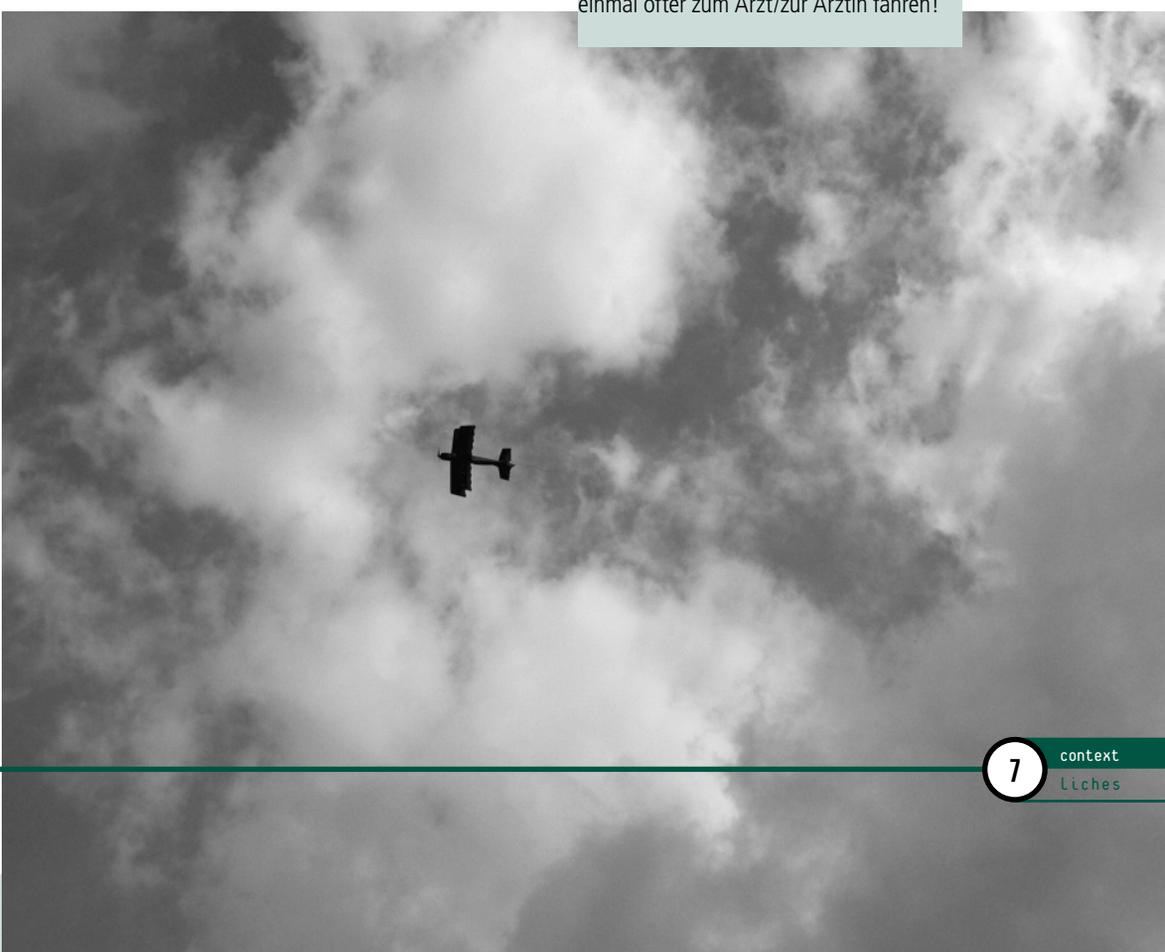
Dieser Verantwortung kannst du dich auch nicht durch Haftungsausschlüsse entziehen, wie sie sich oft auf Anmeldeformularen finden. Folgender Hinweis für Eltern wäre aber auf Lageranmeldungsformularen zu empfehlen:

„Die Lagerleitung macht darauf aufmerksam, dass sie für Schäden, die durch Ihr Kind entstehen oder Ihrem Kind zugefügt werden, keine Haftung übernimmt, sofern sie die ihr zumutbare Aufsichtspflicht eingehalten hat.“

Damit wird klar: Du weißt, dass du die Aufsichtspflicht einhalten musst, du bist dir deiner Verantwortung bewusst, aber du haftest sicher nicht für alles, was möglicherweise passieren könnte. Im Fall einer Klage gilt: Für alles, woran ein/e Gruppenleiter/innen/in selbst schuld ist (z.B. Körperverletzungen), ist er/sie auch persönlich haftbar. In allen anderen Fällen, wird meist der Veranstalter (bei einem Lager ist das die Pfarre) zur Verantwortung gezogen.

Darf ich Kindern Medikamente verabreichen?

Grundsätzlich dürfen von Gruppenleiter/innen nur Medikamente verabreicht werden, wenn sie dazu von den Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes aufgefordert wurden. Dazu zählt zum Beispiel die Betreuung von Kindern mit Diabetes oder Allergien. Bei akuten Verletzungen oder Schmerzen ist es wichtig, die Eltern über alle Vorgänge zu informieren und ihre Zustimmung einzuholen. Bei medizinischen Fragen raten wir zu großer Vorsicht – lieber einmal öfter zum Arzt/zur Ärztin fahren!



Muss ich Erste Hilfe leisten?

Hier gilt dasselbe wie für die Verabreichung von Medikamenten: Alles, was zum körperlichen Wohl des Kindes getan werden kann, muss getan werden. Ob du im Ernstfall selbst Erste Hilfe leistest oder „nur“ die Rettung bzw. einen Arzt holst, hängt von deinen eigenen Fähigkeiten ab. Es empfiehlt sich daher, mindestens eine Person auf Lager mitzubringen, die einen Erste Hilfe Kurs gemacht hat oder selbst noch vor dem Lager einen Kurs zu machen. Im Ernstfall können wenige Handgriffe für den weiteren Verlauf einer Verletzung ausschlaggebend sein. Sich im Vorfeld nicht mit der Möglichkeit von Unfällen auseinanderzusetzen, wäre unverantwortlich!

Ebenfalls wichtig: Überlege zu Beginn des Lagers, wo das nächste Spital gelegen ist, wie man es mit dem Auto erreicht, ob es örtliche Notrufnummern gibt, etc.

Alkohol am Lager, ist das verboten?

Grundsätzlich sind die Jugendschutzgesetze des jeweiligen Bundeslandes einzuhalten – dies betrifft nicht nur die Kinder, sondern auch die minderjährigen Gruppenleiter/innen! So darf z.B. eine 17jährige Gruppenleiterin aus einer Wiener Pfarre am Jungscharlager in Tirol keine Mischgetränke konsumieren (Alkopops wie Bacardi Breezer, etc.) Für volljährige Gruppenleiter/innen gilt bei Alkohol die Grenze der Vernunft und der Aufsichtspflicht.

Auch beim Alkohol gilt es, sich untereinander abzusprechen und das auch zu dokumentieren: Es muss immer mindestens eine Person absolut nüchtern und somit fahrtüchtig sein und (auch im Dunklen) den Weg zum nächsten Spital finden. Die übrigen Gruppenleiter/innen dürfen zwar Alkohol konsumieren, müssen aber trotzdem imstande sein, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen. Die hat nämlich jede/r Einzelne für die gesamte Zeit des Lagers, also auch in der Nacht! Bricht z.B. auf einem Lager in der Nacht ein Brand aus, so muss jede/r Gruppenleiter/in aufsichtsbereit sein. Das heißt: Trinken ist erlaubt, betrinken auf keinen Fall! Im Idealfall ist das Lager natürlich für alle alkoholfrei – damit seid ihr auf der sicheren Seite. ^{xxx}
Theresa Fleischmann, Sandra Fiedler

Sexualität am Lager, ist das verboten?

Sexualität zwischen Kindern und Gruppenleiter/innen ist absolut Tabu. Dabei gelten nicht nur die Grenzen des Strafrechtes (§206ff. StGB: (Schwerer) Sexueller Missbrauch von Unmündigen bzw. Jugendlichen, Sittliche Gefährdung von Kindern unter 16 Jahren), sondern auch die, eines verantwortungsvollen Verständnisses von Kinder- und Jugendarbeit. Diese lässt sich mit Sexualität mit Kindern nicht vereinbaren (siehe Artikel „Schutz vor sexueller Gewalt“ auf Seite 14).

Sexualität zwischen Kindern untereinander ist an sich nicht verboten und lässt sich auch nicht verbieten. Gruppenleiter/innen müssen sich jedoch zu diesem Thema klar positionieren und die Einhaltung ihre Grundsätze auch überwachen. Am Lager ist darauf zu achten, dass es getrennte Schlafräume für Mädchen und Buben gibt. Sexualität soll nicht gefördert werden. Gruppenleiter/innen sind jedoch nicht verpflichtet, die Kinder und Jugendlichen 24 Stunden am Tag zu bewachen – es gilt auch hier wieder das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Auch sorgsame Eltern könnten ihr Kind nicht rund um die Uhr beaufsichtigen! Bei Vorfällen muss jedoch reagiert werden – wird z.B. ein Bub im Mädchenzimmer ertappt, so muss man reagieren und tatsächlich „Wache stehen“.

Exkurs Jugendschutzgesetz

In Österreich gibt es neun Jugendschutzgesetze (Landesgesetze), die im jeweiligen Bundesland Geltung haben. Fährst du also z.B. nach Salzburg auf Jungscharlager, so gilt das Salzburger Jugendschutzgesetz. Die geltende Fassung der Jugendschutzgesetze sind unter <http://www.ris.bka.gv.at> (Landesgesetze, geltende Fassung) abrufbar. Infos dazu findest du auch unter <http://www.jungschar.at> (Praxis, Recht und Geld).

Was will ich wissen?



welche infos soll ich geben? welche infos brauche ich?

Bei Anmeldungen zu Lagern, Ausflügen, etc. werden oft Daten der Teilnehmer/innen abgefragt, aber welche Daten sind wirklich notwendig? Tipps zu diesen Themen liefert der folgende Artikel.

Haftungsausschluss

Auf Lageranmeldungen finden sich oft Sätze wie „Wir weisen darauf hin, dass eine Haftung der Lagerleitung für Schäden, die durch Ihr Kind verursacht werden und für eventuelle Verletzungen, die sich Ihr Kind zuzieht, nur dann besteht, wenn eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht vorliegt“. Solche Sätze sind zwar rechtlich nicht relevant, weil die Einhaltung der Aufsichtspflicht die Grenzen der Verantwortlichkeit absteckt, sie sind aber trotzdem eine sinnvolle Information für die Eltern.

Auch der Hinweis, dass Kinder keine wertvollen Gegenstände mit auf ein Lager nehmen sollen, ist hilfreich. Es signalisiert, dass die Kinder grundsätzlich selbst auf ihre Sachen schauen sollen und verhindert möglicherweise, dass zu teure Gegenstände auf das Lager mitgenommen werden. Ist dennoch etwas abhanden gekommen, dann müssen diese Gegenstände gesucht werden (auch wenn es sich z.B. um ein Handy handelt, das eigentlich gar nicht mit sein sollte).

Haftung übernimmt man immer nur in den Grenzen der Aufsichtspflicht, es kann beispielsweise nicht verlangt werden, dass jeglicher Diebstahl verhindert wird. Es ist notwendig, sich klar zu positionieren und Grundsätze auch zu kontrollieren (z.B. bei Verstößen Konsequenzen zu setzen). Haftungsausschluss-Sätze entbinden daher nicht vollständig von der Verantwortung.

Datenschutz

Für den Fall, dass ihr vorhabt, eine Adressliste mit den Angaben aller Teilnehmer/innen zu verteilen oder Fotos auf eurer Homepage veröffentlichen wollt, solltet ihr dafür die Zustimmung der Eltern (und vielleicht auch der Kinder) einholen z.B. durch das Abdrucken von dem Satz „Ich bin damit einver-

standen, dass meine Adresse in einer Liste für alle Veranstaltungsteilnehmer/innen aufscheint und Fotos die im Rahmen der Veranstaltung von meinem Kind gemacht wurden auf der Homepage (<http://...>) veröffentlicht werden dürfen.“

Wichtige Informationen

Wer mit Kindern wegfährt, sollte über alle (im Notfall) wichtigen Informationen verfügen. Dazu zählen:

- Name
- Geburtsdatum
- Sozialversicherungsnummer des Kindes (E-Card mitnehmen) und des Elternteils, bei dem das Kind mitversichert ist
- Adresse
- wo sind die Eltern zu erreichen (Adresse und Telefonnummer)
- Impfungen (evtl. Impfpass mitnehmen)
- Allergien
- muss das Kind regelmäßig Medikamente einnehmen und wer kümmert sich darum (das Kind selbst oder die Gruppenleiter/innen)
- evtl. Adresse des Hausarztes (wird in Krankenhäusern oft gefragt, um Befunde direkt zu übermitteln)
- Platz für weitere wichtige Informationen (Direkt nachfragen, da manches für Eltern so selbstverständlich ist, dass es vergessen wird!)

Da es auf einem Lager nicht möglich ist, dass man sich alle Angaben aller Kinder merkt, hat sich es sich als sinnvoll herausgestellt, einen Ordner an einem fixen und für alle Gruppenleiter/innen zugänglichen Ort aufzustellen, in dem die Informationen aller Kinder (für jedes Kind eine Klarsichtfolie) alphabetisch geordnet zu finden sind.

Am ersten Tag des Lagers werden die Kinder „aufgeteilt“, d.h. jede/r Gruppenleiter/in übernimmt die Aufgabe, auf einen Teil der Kinder besonders zu schauen und über sie Bescheid zu wissen. Selbstverständlich sind alle Gruppenleiter/innen für alle Kinder verantwortlich, aber damit kein Kind übersehen wird, ist es sinnvoll, Zuständigkeiten einzuteilen.

xxx
Christina Schneider

umfallen auf 20!

über die Legalität körperlicher strafen

Zwei Kinder beginnen einen Streit wegen einer Kleinigkeit, nach kurzer Zeit schreitet ein/e Erwachsene/r ein. Als Strafe muss ein Kind Liegestütz machen, während das andere gleichzeitig eine Runde ums Haus läuft.

Eine Szene, wie sie beispielsweise im Turnunterricht in der Schule vorkommen kann, oder in einem Sportverein. Manchmal jedoch finden sich solche Bestrafungen auch auf Jungcharlagern. Viele Gruppenleiter/innen wissen nicht, dass gerade der Bereich von (körperlichen) Strafen ein rechtlich sehr sensibler ist.

Rechtliche Grundlagen

...die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig. (ABGB §146a)

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Obsorgepflicht meinen in erster Linie immer die Obsorgepflicht der Eltern. In speziellen Fällen können die Eltern diese Obsorgepflicht (und damit auch die Aufsichtspflicht, etc.) an andere Personen übertragen – z.B. an den/die Lehrer/in während die Kinder in der Schule sind oder eben auch an Gruppenleiter/innen.

Die Frage, ab wann eine Bestrafung körperliches oder seelisches Leid ver-

ursacht, ist nicht global zu beantworten. Hier entscheidet im Ernstfall immer der/die zuständige Richter/in, der/die das Verhalten der aufsichtspflichtigen Person (Gruppenleiter/in, Lagerverantwortliche/r) danach beurteilt, ob pädagogisch angemessen gehandelt wurde.

Was genau ist „seelisches Leid“?

Besonders der Punkt des seelischen Leids erfordert gute Menschenkenntnis und eine hohe Sensibilität. So kann dieselbe „Strafe“ (z.B. 5 Liegestütze) für ein sportliches Kind gar kein Problem sein. Ganz im Gegenteil, oft „freuen“ sich Kinder über eine solche Strafe, da sie jetzt vor allen anderen zeigen können, dass ihnen diese Strafe gar nichts ausmacht. Ein echter Lerneffekt wird mit einer solchen Bestrafung also nicht erreichbar sein. Ein weniger sportliches oder körperlich schwaches Kind, wird mit den 5 Liegestützen große Probleme haben. So kann es leicht passieren, dass andere Kinder es auslachen und die Strafe für das Kind einfach nicht schaffbar ist. In diesem Fall ist klar – das ist seelisches Leid und gesetzlich strafbar.

Besondere Vorsicht gilt bei allen körperlichen Strafen bezüglich des Verletzungsrisikos. Verletzt sich ein Kind bei einer solchen Bestrafung, weil es etwas tun muss, was für dieses Kind schwer bis gar nicht möglich ist (wenn beispielsweise ein übergewichtiges Kind einen steilen Berg hinauf rennen muss), so ist dies fahrlässiges Handeln und eine Verletzung der Aufsichtspflicht.

Außerdem erzeugt eine solche „Bestrafungskultur“ auf Jungcharlagern eine sehr eigene Stimmung. Schwächere





Kinder werden aus Angst vor Strafen eingeschüchtert, kräftigere werden sich durch diese Strafen nicht beeindruckt lassen – so kann es sehr schnell passieren, dass die Stimmung auf eurem Lager kippt und viele Kinder das Lager nicht mehr genießen werden können.

Strafe oder Konsequenz?

Als Lagerverantwortliche/r hast du nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, Grenzen zu setzen und wenn notwendig auch Konsequenzen einzufordern. Im Gegensatz zu Strafen versteht man unter Konsequenzen die Folgen kindlicher Verhaltensweisen, sie haben stets eine inhaltliche und zeitliche Nähe zum Verhalten des Kindes. So kann das Kind aus seinem Verhalten lernen, weil es auf seine direkte Handlung eine direkte und differenzierte Folge erfährt.

Beispiel:

Beim Mittagessen schüttet ein Kind absichtlich ein Glas Saft auf den Boden. Eine sowohl pädagogisch als auch rechtlich sichere und richtige Konsequenz wäre, wenn das Kind den von ihm verursachten Schaden (Saft am Boden) aufwaschen muss. Wird dieses Kind aber dazu gezwungen, den Putzdienst für das komplette Haus zu übernehmen, so ist dies eindeutig unangemessen weil es zu dem Handeln des Kindes nicht in Relation steht.

Was ist angemessenes Handeln?

Überlege dir gut, was du eigentlich erreichen willst, bevor du Konsequenzen setzt. Es soll schließlich nie darum gehen, Kinder bloßzustellen und in Situationen zu bringen, in denen sie verspottet werden.

Besonders in Situationen, in denen dein Handeln als verantwortliche Person Kindern gegenüber gefordert ist, hast du für deine Kinder eine Vorbildfunktion. Durch dein Handeln trägst du maßgeblich zur Kultur unter den Kindern auf dem Lager bei. Willst du ein gutes Miteinander unter den Kindern fördern, musst auch du entsprechend handeln.

Konkret?

Rechtlich sicher unterwegs und auch pädagogisch gut und richtig handelst du, wenn du...

- statt **Strafen Konsequenzen** einforderst, die mit dem konkreten Tun des Kindes direkt zu tun haben.
- gut auf das betroffenen Kind schaut und deine Handlungen immer an die momentane Situation und das momentan betroffenen Kind anpasst.
- dir immer im Klaren darüber bist, was du erreichen willst. Langfristig nützt ein gutes Gespräch immer mehr als eine Strafe.

xxx
Dominik Mach

Wer ist in der Jungschar wie versichert?

Versicherungsschutz wird immer wieder verändert. Die Angaben, die du in diesem Artikel findest, sind per März 2008 gültig. Im Bedarfsfall erkundige dich bitte bei der zuständigen Stelle, je nach Versicherungsfall (Wiener Gebietskrankenkassa, Ecclesia, eigene KFZ- oder Haushaltsversicherung, ...).

Im Bereich der Jungschar kann zwischen drei verschiedenen Versicherungsbe-
reichen unterschieden werden: den staatlichen Versicherungen, den privaten
Versicherungen und der Ecclesia Versicherung, einer eigenen Versicherung der
Erzdiözese Wien.

Staatlicher Versicherungsschutz

Alle Kinder und viele Gruppenleiter/innen (genauer: alle nicht selbst erwerbstätigen oder arbeitslos gemeldeten Menschen) mit österreichischer Staatsbürgerschaft sind grundsätzlich über die Pflichtversicherung der Eltern mitversichert (Kranken- und Unfallversicherung). Es kann in seltenen Fällen vorkommen, dass eine Familie nicht krankenversichert ist, oder es keine Mitversicherung der Kinder gibt. Du solltest daher zum Lagerantritt E-Cards der Kinder einsammeln und dies schon rechtzeitig ankündigen.

Die Krankenversicherung

Kommt, wie der Name schon sagt, im Moment einer Krankheit zum Tragen.

Die Leistungen der Krankenversicherung umfassen:

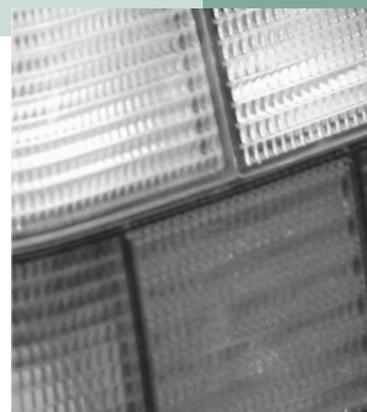
- Krankenbehandlung (ärztliche Hilfe, Heilmittel/Medikamente, Heilbeihilfe)
- Anstaltspflege/Krankenhausaufenthalt inklusive Transportkosten
- Hilfe bei körperlichen Gebrechen, z.B. Zahnbehandlungen und Zahnersatz, Rehabilitationsmaßnahmen, Gesundheitsförderungsmaßnahmen oder Hilfsmittel bei körperlichen Gebrechen

Die Leistungen sind nicht auf die Person des Versicherten beschränkt, sondern gelten eben u. a. auch für mitversicherte Kinder.

Gruppenleiter/innen sind im Regelfall entweder durch ihre berufliche Anstellung (Pflichtversicherung), eine Mitversicherung bei den Eltern oder eine Zusatzversicherung (für Studenten & Nichtberufstätige) krankenversichert.

Die Unfallversicherung

Diese Versicherung tritt nur bei einem Unfall ein, z.B. bei einer Verletzung eines Kindes beim Spielen, jedoch nicht, wenn ein Kind die Grippe bekommt – hier wäre die Krankenversicherung zuständig. Ebenso wie bei der Krankenversicherung sind Kinder und nichterwerbstätige Jugendliche bei ihren Eltern mitversichert.



Die Ecclesia-Versicherungen

Die Erzdiözese Wien hat einen speziellen Versicherungsvertrag mit der Ecclesia-Versicherung. Dieser beinhaltet:

Die Unfallversicherung

Alle Gruppenleiter/innen, Helfer/innen, Köche/innen, etc. (also alle erwachsenen, ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen; auch Personen, die nur auf Lager mitfahren, und sonst keine Mitarbeiter/innen der Pfarre sind) sind unfallversichert im Rahmen der Unfall-Pfarrversicherung. Jede Pfarre in der Diözese muss diese Versicherung für ihre Mitarbeiter/innen mit der Finanzkammer der Erzdiözese Wien (über die Ecclesia-Versicherung) abgeschlossen haben. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Dauer der Tätigkeit (Lager, Gruppenstunde, Ausflüge, etc.).

Haftpflichtversicherung

Haftpflichtversicherung bedeutet, dass eine Versicherung Schäden zahlt, die der/die Versicherte/r (also wieder Gruppenleiter/innen, etc.) an einem Dritten verursacht hat.

Alle diese pfarrlichen Mitarbeiter/innen sind versichert, wenn der Schaden während Jungschar-Arbeit passiert (auch am Lager).

Versichert sind automatisch jene Pfarren, die durch die Finanzkammer der Erzdiözese Wien versichert sind, das gilt auch im Ausland. Eine Ausnahme stellen Schäden an Kraftfahrzeugen dar, mehr dazu unten.

Beispiele für gedeckte Haftpflichtschäden:

- Am Lager wird ein Fenster offen gelassen, das dann durch den Luftzug zu Bruch geht.
- Am Lager wird eine Kaffeemaschine vom Tisch gestoßen.
- Über eine PC-Tastatur wird Flüssigkeit gegossen.
- Bei einem Fußballturnier wird eine Scheibe eingeschossen.
- Eine Lackdose fällt um und beschmutzt einen Vorhang.

Beispiele für Schäden, die nicht von der Ecclesia-Versicherung gedeckt sind:

- Ein/e Gruppenleiter/in fährt am Lager mit dem eigenem PKW gegen einen Zaun (siehe KFZ-Haftpflichtversicherung)
- Ein Kind beschädigt das Handy eines anderen Kindes. Schäden innerhalb derselben Untergliederung (Kind ↔ Kind) sind nicht versichert. Diesen Schaden müssen die Eltern des Kindes begleichen, siehe Haushaltsversicherungen.
- Ein Kühlaggregat wird ausgeborgt und geht bei Inbetriebnahme kaputt. Schäden an geliehenen Maschinen oder Elektrogeräten sind nicht mitversichert (Fernseher, Beamer, ...).

Achtung: Schäden, die bei der Tätigkeit (Bearbeitungsschäden) entstehen, sind nicht gedeckt!!! Fällt der Fotoapparat also runter, während man mit diesem herumhantiert, wird nicht gezahlt, wohl aber, wenn man ihn mit dem Ellbogen von einem Tisch runterstößt!

Wichtig: Eine Haftpflichtversicherung gewährt auch Abwehrschutz! Das heißt, dass die geschädigte Person die Schuld der beschuldigten Person nachweisen muss.

Private Versicherungen

Autoversicherungen

Fährt ein/e Gruppenleiter/in mit seinem/ihrem Privatauto auf ein Jungscharlager, gilt die **Haftpflichtversicherung** der/s Fahrzeuginhabers/in. Diese Haftpflichtversicherung ist eine Pflichtversicherung für alle Fahrzeughalter/innen. Das heißt, dass alle von einem Auto verursachten Schäden durch diese Versicherung gedeckt sind.

Die Schäden am eigenen Auto sind nur durch **Teil- bzw. Vollkaskoversicherungen** gedeckt, die jedoch freiwillige Versicherungen sind.

Haushaltsversicherung

Eine Haushaltsversicherung besteht generell aus einer Privat-Haftpflicht- und einer Sachversicherung für den Hausrat und zahlt bei gerechtfertigten Schadenersatzansprüchen, die an den Versicherten als Privatperson gestellt werden. In der jeweiligen Polizza steht genau, was die Sachversicherung abdeckt. Nicht versichert sind z.B. Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden, oder Vandalismusschäden.

Die Haushaltsversicherung der Eltern zahlt also für manche Schäden, die ein Kind am Jungscharlager verursacht hat, beispielsweise wenn ein Kind beim Ballspielen einem anderen Kind die Brille kaputt macht.

Kinder und Jugendliche sind zumeist bis zum 25. Lebensjahr mitversichert, solange sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen. Die Haushaltsversicherung ist keine Pflichtversicherung, jedoch bei fast allen Haushalten vorhanden.

Wer zahlt jetzt?

Die Entscheidung, ob und welche Versicherung zahlt hängt sehr vom Einzelfall ab. Deshalb ist eine gute Dokumentation das allerwichtigste. Schreibt möglichst schnell auf, wer was wann wo gemacht hat. Auch Detailinformationen können später einmal sehr wichtig sein. Wenn mehrere Versicherungen den Schaden abdecken würden, könnt ihr selbst entscheiden, bei welcher ihr die Schadensmeldung einreicht.

xxx
Dominik Mach



schutz vor sexueller gewalt

In der Katholischen Jungschar wollen wir eine positive Entwicklung der uns anvertrauten Mädchen und Buben so gut wie möglich fördern. Deshalb ist es uns wichtig, uns für den Schutz und die Rechte von Kindern einzusetzen. Immer wieder werden Fälle bekannt, in denen Kinder oder Jugendliche Opfer von sexueller Gewalt werden. Bei jedem der betroffenen Mädchen und Buben hinterlassen die an ihnen begangenen Übergriffe tiefe Spuren.

Was ist sexuelle Gewalt

Frei formuliert nach: Enders, Ursula (Hgin): Zart war ich – bitter war's. 1990. Köln: Volksblatt Verlag

Sexuelle Gewalt ist immer dann gegeben, wenn ein Mädchen oder Bub von einem/r Erwachsenen oder älteren Jugendlichen als Objekt der eigenen sexuellen Bedürfnisse benutzt wird: Das beinhaltet unter anderem, wenn ein/e Erwachsene/r ein Kind zur eigenen sexuellen Erregung beobachtet, anfasst oder sich von ihm berühren lässt, ein Kind dazu zwingt, sie/ ihn nackt zu betrachten oder bei sexuellen Praktiken zuzusehen, ein Kind im Intimbereich berührt oder zu sexuellen Praktiken zwingt oder überredet.

Täter/innen planen Situationen, die ihnen sexuelle Gewalt-handlungen ermöglichen, führen diese bewusst herbei und nutzen dabei ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis aus. Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihrer Entwicklung nicht in der Lage, die gesamte Bedeutung einer solchen Situation zu erfassen und einzuschätzen. (Sie können daher sexuellen Beziehungen zu Erwachsenen und älteren Jugendlichen nicht bewusst zustimmen.) **Sexuelle Gewalt passiert niemals zufällig!**

SCHUTZ VOR SEXUELLER GEWALT



Katholische Jungschar Erzdiözese Wien

Verhaltensregeln für einen verantwortungsvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen

In der Jungschar wollen wir einen verantwortungsvollen Umgang unter Gruppenleiter/innen und Kindern pflegen. Daher ist es besonders wichtig, im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen deren Bedürfnisse anzuerkennen und die seelische und körperliche Intimität jedes/r Einzelnen/r zu respektieren. Mit Kindern umgehen bedeutet immer, sich an den momentanen Bedürfnissen und am Alter des jeweiligen Kindes zu orientieren.

Andere Gruppenleiter/innen bzw. das Team sind eine wichtige Unterstützung, um den eigenen Umgang mit Kindern zu reflektieren und sich über Fragen bei Unsicherheiten auszutauschen.



Mit folgenden Verhaltensregeln wollen wir als Gruppenleiter/innen diesem verantwortungsvollen Umgang Ausdruck verleihen und dazu beitragen, dass die uns anvertrauten Mädchen und Buben in der Katholischen Jungchar besser vor Übergriffen geschützt werden.

Körperliche Berührungen beim Begrüßen, Ermuntern, Trösten (bei Verletzung, Traurigkeit oder Heimweh) oder Anbieten von Geborgenheit orientieren wir nicht an den eigenen Bedürfnissen, sondern an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. Wir achten darauf, dass die Berührungen dem Alter der Kinder und Jugendlichen angemessen sind. Wir achten die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen und halten uns nicht allein mit einem Kind oder Jugendlichen in Schlaf- und Sanitärräumen auf, außer unsere Betreuungstätigkeit erfordert dies (z.B. trauriges, krankes, verletztes Kind). Wir beobachten oder fotografieren Kinder oder Jugendliche nicht beim An- oder Auskleiden bzw. in unbedecktem Zustand (z.B. in Sanitärräumen). Kindern z.B. beim Jacke anziehen und dgl. zu helfen, ist natürlich erwünscht. Wir gehen in Einzelgesprächen auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ein und benützen diese nicht dafür, uns Kindern oder Jugendlichen auf unangemessene Weise zu nähern und eigene (sexuelle) Bedürfnisse zu befriedigen. Wenn Gespräche mit einem Kind alleine notwendig sind, ist es wichtig, dies dem Team mitzuteilen.

Bei Unternehmungen mit Kindern und Jugendlichen kommunizieren wir klar, ob es sich um eine Aktion im Rahmen der Kinder/Jugendarbeit oder um eine private Unternehmung handelt. Wir führen mehrtägige Veranstaltungen mit Kindern oder Jugendlichen (z.B. Reisen oder Lager) nur mit mehreren Begleitpersonen durch. Ist die Gruppe bei diesen Unternehmungen gemischtgeschlechtlich, sorgen wir dafür, dass sowohl männliche als auch weibliche Begleitpersonen dabei sind. Kinder oder Jugendliche und die Begleitpersonen übernachten in getrennten Betten oder Schlafsäcken. Wir halten uns bei unseren Unternehmungen an

das Jugendschutzgesetz des jeweiligen Bundeslandes (z.B. Alkohol-, Nikotin- und Drogenverbot, kein Besitz und keine Weitergabe von brutalem, pornographischem und in jeder Art rassistischem Material – siehe für Wien und NÖ <http://www.jugendschutz.wien.at>). Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Material achten wir darauf, dass die gesetzlichen Altersangaben eingehalten werden. Jede Art von körperlicher Disziplinierung ist selbstverständlich verboten!

Wir wollen für alle Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrer Bedürfnisse da sein und vermeiden exklusive freundschaftliche Beziehungen mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen. Für uns ist es selbstverständlich, dass wir Kindern und Jugendlichen keine finanziellen Zuwendungen und Geschenke zukommen lassen, die in keinem Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe stehen. Kleine Aufmerksamkeiten für alle Kinder, z.B. zum Geburtstag, sind selbstverständlich okay.

Sollte der Fall eintreten, dass du eine persönliche und/oder körperliche Anziehung einem Kind oder einem/r Jugendlichen gegenüber wahrnimmst, dann sind die Grenzen deiner Betreuungsaufgabe einzuhalten. Darüber hinaus ist so rasch als möglich für die weitere Betreuung des/der Minderjährigen durch jemand anderen zu sorgen. Es ist empfehlenswert, dich mit einer kompetenten Person deines Vertrauens (z.B. JS/Jugend- Pfarrverantwortliche/r, Mitarbeiter/in von JS-/KJ-Büro, Pastoralassistent/in...) zu beraten.

Dieser Text ist auch als Folder im Jungcharbüro gratis erhältlich und telefonisch unter 01/51 552-3396 oder per Mail auf dlwien@jungchar.at kostenlos zu bestellen.

wichtige Adressen von Informations- und Beratungsstellen:

Rechtliche Fragen

Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien

DSAin Monika Pinterits, Mag. Ercan Nik Nafs
1090 Wien, Alserbachstraße 18
Mo-Fr: 9-17 Uhr
Tel.: 01/70 77 000
E-Mail: post@jugendanwalt.wien.gv.at
<http://www.kja.at/>

Rechtsabteilung des ÖAMTC

Zentrale
1010 Wien, Schuberting 1-3
Tel.: 01/711 99-21530
Fax: 01/711 99-21352

Versicherungsfragen

ECCLESIA Versicherungsdienst

Fr. Apfelbaum
1190 Wien, Elmargasse 2-4
Tel.: 01/718 92 00-322

Beratungsstellen für sexuellen Missbrauch:

Kinderschutzzentrum

1030 Wien, Mohrgasse 1/3/3.1
Tel.: 01/526 18 20
Mo, Mi und Do: 10-12 und 16-18 Uhr; Di und Fr: 14-16 Uhr
<http://www.kinderschutz-wien.at/>

Selbstlaut – Verein zur Prävention

von sexuellem Kindesmissbrauch
1160 Wien, Thaliastraße 2/2a
Tel.: 01/810 90 31
<http://www.selbstlaut.org>

Ombudsstelle der Erzdiözese Wien

für Opfer sexuellen Missbrauchs in der Kirche
1030 Wien, Untere Viaduktgasse 53/2B
Tel.: 01/319 66 45
E-Mail: ombudsstelle@edw.or.at

Stabstelle für Missbrauchs- und Gewaltprävention der Erzdiözese Wien

Stephansplatz 6/5
Tel.: 01/51 552 3879
Di-Do 9-13 Uhr
hinsehen@edw.at
<http://www.hinsehen.at>